

# Regierungsratsbeschluss

vom 19. Februar 2013

Nr. 2013/195

## Soziale Sicherheit: Beiträge der Einwohnergemeinden an das kommunale Leistungsfeld Alimentenbevorschussung 2012 gemäss Sozialgesetz Schlussabrechnung

---

### 1. Ausgangslage

Nach § 26 Sozialgesetz (SG, BGS 831.1) vom 31. Januar 2007 ist das Bevorschussen von Alimenten eine Aufgabe der Einwohnergemeinden. Als kantonale Bevorschussungsstelle namens des Departementes des Innern bestimmt § 79 Sozialverordnung (SV, BGS 831.2) vom 29. Oktober 2007 das Oberamt. Nicht einbringbare Forderungen sind nach § 99 Absatz 3 SG von den Einwohnergemeinden zu tragen. Sie unterliegen nach § 55 Absatz 1 Buchstabe c SG dem Lastenausgleich und werden nach § 55 Absatz 6 SG im Verhältnis der Einwohnerzahl nach der kantonalen Statistik auf die Gesamtheit der Einwohnergemeinden verteilt.

### 2. Erwägungen

#### 2.1 Rechnung 2012

|  |     |                      |
|--|-----|----------------------|
| Alimentenbevorschussung Aufwand                            | Fr. | 7'892'192.40         |
| <u>– Alimentenbevorschussung Inkasso (Ertrag)</u>          | Fr. | <u>-3'568'007.23</u> |
| Nicht einbringbare Forderungen aus Alimentenbevorschussung | Fr. | 4'324'185.17         |

Die Summe nicht einbringbarer Forderungen aus dem Bevorschussen von Alimenten 2012 beträgt 4'234'185 Franken.

#### 2.2 Abrechnung Akonto 2012

|   |     |                      |
|---|-----|----------------------|
| Nicht einbringbare Forderungen aus Alimentenbevorschussung 2012     | Fr. | 4'324'185.17         |
| <u>– Akonto der Einwohnergemeinden (RRB 2012/955 vom 15.5.2012)</u> | Fr. | <u>-4'900'000.00</u> |
| Restguthaben der Einwohnergemeinden                                 | Fr. | -575'814.83          |

Die Abrechnung der Akontozahlungen der Einwohnergemeinden ergibt ein Restguthaben zu Gunsten der Einwohnergemeinden im Betrag von 575'815 Franken.

### 3. Beschluss

- 3.1 Die Rechnung Alimentenbevorschussung 2012 mit nicht einbringbaren Forderungen aus Bevorschussung im Betrag von 4'324'185 Franken gilt als definitiv.
- 3.2 Die Abrechnung der Akontozahlung gemäss Regierungsratsbeschluss 2012/955 vom 15. Mai 2012 mit einem Saldo zu Gunsten der Einwohnergemeinden von 575'815 Franken gilt als definitiv.

2

- 3.3 Die Rückerstattung des Restguthabens der Einwohnergemeinden erfolgt gemäss den Angaben in den beiden beiliegenden Listen aufgrund der Einwohnerzahl per 31.12.2011. Dieser Regierungsratsbeschluss gilt als Rechnungsbeleg.
- 3.4 Die Einwohnergemeinden haben die Aufwandsreduktion in der Jahresrechnung 2012 wieder unter dem Konto 543.362 zu buchen.
- 3.5 Das SAP-Pooling wird angewiesen, wie folgt zu buchen bzw. auszuzahlen oder zu entlasten:

|                                     |     |                   |
|-------------------------------------|-----|-------------------|
| Kreditor Gemeinden mit Kontokorrent | Fr. | 298'970.63        |
| Kreditor Gemeinden mit Postkonto    | Fr. | <u>276'844.20</u> |
| Sachkonto Nr. 027/1015038           | Fr. | 575'814.83        |

Buchungstext: *Ali-Def 12*

- 3.6 Dieser Beschluss geht in je einem Exemplar an die Präsidien und an die Finanzverwaltungen der Einwohnergemeinden.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### **Beilagen**

- Liste Gemeinden mit Kontokorrent
- Liste Gemeinden mit Postkonto

### **Verteiler**

Amt für soziale Sicherheit, (2) CHA, Amtsablage  
Oberämter (4)  
Amt für Gemeinden, Gemeindefinanzen  
Finanzdepartement  
Kantonale Finanzkontrolle  
SAP-Pooling  
Präsidien der Einwohnergemeinden (118)  
Finanzverwaltungen der Einwohnergemeinden (118)  
Präsidien Sozialregionen (2) SRU, SRUN  
Regionale Sozialdienste (14)  
Verband Solothurner Einwohnergemeinden, Postfach 123, 4528 Zuchwil